

**Ratgeber zur**  
**Volkszählung 2011 – Zensus 2011**

**von Eva Dworschak**  
Rechtsanwältin in Bremen

**Eine Darstellung des Zensus und rechtliche Hilfen  
anlässlich der Volkszählung zur Erstellung einer  
Bundesstatistik für das Jahr 2011 - inklusive  
Mustertexte der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

**Stand: 01. März 2011**

**Impressum:**

**Eva Dworschak**

**Rechtsanwältin, Kanzlei Dr. Fuchs, Schönigt & Partner**

**Meyerstr. 4, 28201 Bremen**

**Telefon: 0421- 95 92 565, Telefax: 0421-52 51 196**

**E-Mail: [Dworschak@die-rechtsanwaelte.com](mailto:Dworschak@die-rechtsanwaelte.com)**

**Internet: <http://www.die-rechtsanwaelte.eu/wer-wir-sind/dworschak/index.php>**

## **I. Teil: Überblick**

### **I.1 Einleitung**

Die folgenden Ausführungen stellen dar, was die Volkszählung beinhaltet, welche Gefahren sie birgt, wer von ihr betroffen ist und zu welchen Konsequenzen eine Weigerung führt (Teil I).

Einen groben Überblick erhalten Sie im Teil II über die rechtlichen Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen. Diese werden aufgrund der vielfältigen Ausgestaltung des Zensus und wegen der unterschiedlichen Beschwer der Betroffenen im Einzelnen begrifflich gemacht. Es werden verschiedenen Abwehrmöglichkeiten nicht nur anhand der unterschiedlichen Erfassungsarten der Volkszählung, sondern auch anhand des auf unterschiedliche Weise durchgeführten Zensus und anhand der verschiedenen Situationen, in denen der Bürger betroffen sein kann unter Darstellung der Rechtsbehelfe und Rechtsmittel erläutert. Die angefügten Mustertexte finden sich beispielgebend und können wahlweise zur Durchsetzung der Rechte herangezogen werden.

### **I.2 Was ist der Zensus 2011?**

Der sogenannte „Zensus 2011“ stellt die Durchführung der Volkszählung 2011 zur Erstellung einer Bundesstatistik dar, die eine Vollerfassung aller hier Lebenden anstrebt.

Im Mai 2011 findet diese Volkszählung ihren Höhepunkt zum einen der im Gesetzestext genannten „Stichtage“. Doch bereits seit Monaten sammeln die Landesstatistikstellen Daten (auch in Form von Registern) von verschiedenen Quellen, um daraus sogenannte Register zu erstellen (Registerbezüge). Diese werden durch den Bezug weiterer behördeninterner Register, durch die Daten aus dem Mikrozensus und durch weitere persönliche Befragungen, wie bspw. die Stichprobenbefragungen ergänzt.

Wesentlicher Bestandteil ist also auch, dass diese registergestützte Volkszählung noch um weitere Befragungen ergänzt wird, um die Vollerfassung zu konkretisieren. So werden die durch die Registerbezüge erhaltenen Daten durch genauere persönliche Datenerhebungen ergänzt, um die Genauigkeit und Aussagekraft der Zensusdaten zu fördern.

Dafür werden Haushaltsbefragungen und die eigentlichen Stichprobenbefragungen durchgeführt, welche eine persönliche Befragung von 10 % der Bevölkerung vorsehen.

Zusätzlich werden auch sogenannte „Sonderbereiche“ aufgesucht, wie Altenheime, Anstalten, etc. Bei diesen Befragungen werden die Auskunftspflichtigen von einer/einem Erhebungsbeauftragten persönlich besucht und dieser/diesem gegenüber sind dann persönlich die Antworten zu geben. Dabei können auch andere Personen auskunftspflichtig und beispielsweise auch die Nachbarn als Quelle herangezogen werden.

Neu ist ebenfalls, dass für die Befragungen und später die Nacherfassungen für die Schlüssigkeitsprüfungen, die ebenfalls persönlich durchgeführt werden, in den Ländern sogenannte Erhebungsstellen eingerichtet werden.

Die sogenannte „registergestützte Vollerfassung“ sammelt also zentral persönliche und persönlichkeitsnahe Daten im Rahmen des Zensus 2011, dessen rechtliche Grundlage sich unter anderem im „Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011“, dem Zensusgesetz findet.

Hierdurch erhält die Volkszählung ein neues Gesicht im Vergleich zu den bisher durchgeführten Volkszählungen in den Jahren 1981 und 1987. Der Protest hält sich jedoch in Maßen, insbesondere im Vergleich zur geplanten, aber gescheiterten Volkszählung im Jahr 1983 die erhebliche Proteste hervorrief. Aus diesem Jahr geht auch das führende Urteil des Bundesverfassungsgerichts hervor; dieses „Volkszählungsurteil“ begründete erstmalig das Grundrecht „auf informationelle Selbstbestimmung“ und setzte hierbei wichtige Maßstäbe

zum Schutz personenbezogener Daten. In einigen tangierten Bereichen spielen seitdem Datenschutzbeauftragte eine Rolle, doch ihre Aufgabenwahrnehmung wurde in der gesetzlichen Vorgabe zur Vollerfassung und deren Durchführung nicht in der erforderlichen Weise eingebunden.

Begründet wird heute die detaillierte und tiefgreifende Datensammlung mit der direkten Verpflichtung aus der EU-Zensusverordnung (Verordnung der Europäischen Union über Volks- und Wohnungszählungen vom 09.07.2008). Dabei greift die deutsche gesetzliche Ausgestaltung bei der Datenerhebung tiefer gehend ein, indem sie die Merkmalseigenschaften detaillierter abfragt und erheblich mehr Merkmalsangaben als in der europäischen Vorgabe verlangt.

### **1.3 Verlauf**

Der letzte Stichtag zur Volkszählung wurde nach § 3 Abs. 2 Ziff. 3 ZensG auf den 09.05.2011 festgesetzt. Zu diesem Stichtag sind die erhobenen Daten letztendlich innerhalb von weiteren vier Wochen durch Übermittlung der Meldebehörden an das Bundesamt zusammenzuführen.

Zu den jeweiligen anderen Stichtagen zuvor erhoben die Landesstatistikämter, sowie andere Behörden nach einem komplizierten System Daten zur Vorbereitung des Zensus nach den gesetzlichen Vorgaben im Zensusvorbereitungsgesetz 2011 und dem Zensusgesetz, sowie dem Mikrozensusgesetz. Zu Beginn der Erhebung wurde bereits im Sommer das Anschriften- und Gebäuderegister (mit den Grunddaten aus dem Melderegister u.a.) erstellt. Es folgen weitere Zusammenschlüsse unter weiteren Registern. Dabei werden bspw. Daten der Meldebehörden, der Katasterämter, der Vermessungsbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und weiterer Behörden übermittelt. Weitere zusätzliche Daten werden durch Befragungen von Personen in Sonderbereichen, Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Notunterkünften, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen erhoben, die detaillierter sind, als durch die europäische Vorgabe vorgegeben. Eine Bündelung erfolgt insbesondere nach § 9 Zensusgesetz in einem kombinierten Datensatz mit demografischen und erwerbsstatistischen Angaben. Die Erhebung der Daten durch Registerbezüge und die jeweiligen Ergänzungen durch Stichprobenbefragungen und Nacherfassungen münden in einem Datensatz, der für die Zuordnung weiterhin unter der anfangs vergebenen persönlichen Ordnungsnummer geführt wird.

Es folgen also weitere Datenabgleiche unter den jeweiligen zuständigen Stellen. Bei Unklarheiten innerhalb der Datensätze und den persönlichen Registern untereinander können Schlüssigkeitsprüfungen nach § 16 Zensusgesetz durchgeführt werden. Diese beinhalten weitere Befragungen durch Erhebungsbeauftragte, wobei der Kreis der auskunftspflichtigen Personen abermals eine Erweiterung findet. Diese Nacherfassungen können innerhalb weiterer vier Jahre durchgeführt werden. Dabei werden die Datensätze nicht anonymisiert, wie es eigentlich nach § 19 Zensusgesetz vorgesehen ist.

Bei weiteren Bedarfsanmeldungen der kommunalen Körperschaften für Planungszwecke oder ähnliches kann die Löschung einzelner Hilfsmerkmale auch noch weitere zwei Jahre verzögert und die Daten kommunalen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, vgl. § 22 Zensusgesetz.

Die jeweiligen Datensammlungen durchlaufen also verschiedene Stadien, bis die jeweiligen Enddatensätze der jeweiligen Landesstatistikstellen im sogenannten „Referenzdatenbestand“ nach § 12 Zensusgesetz an das Bundesamt für Statistik übermittelt werden, um zentral gebündelt für die weitere Verwendung gespeichert zu werden. Das Bundesamt für Statistik erstellt hierfür ein sogenanntes „Metadatenystem“; hieraus werden die Daten für die europaweite Statistik an Eurostat übermittelt. Im europäischen Vergleich weist die deutsche Erhebung eine gründlichere und im Detail tiefer gehende Erhebung als in anderen Ländern auf und ist damit auch umfangreicher als es die alle verpflichtende europäische Verordnung fordert.

#### 1.4 Gefahren

Die größte Gefahr liegt darin, dass ein **zentraler Datenpool** geschaffen wird, der eine Vielzahl von personenbezogenen und persönlichen Daten aufeinander bezogen erfasst. Diese zentral gespeicherte Vollerfassung birgt erhebliche Sicherheitsrisiken und füttert weitere Begehrlichkeiten.

Schwerwiegend ist, dass dabei der Datensatz einer Person eine personenbezogene **Ordnungsnummer** erhält, die auch erhalten bleiben soll und eine Personenkennziffer darstellt. Wenn im Nachhinein die personenbezogenen Hilfsmerkmale gelöscht werden, was noch nicht einmal ausnahmslos gewährleistet wird, ist eine Zuordnung schlicht durch die Ordnungsnummer und Bezugnahme möglich.

Hinzu kommt die technisch einfach durchzuführende **Reidentifizierung**, die auch noch mit wenigen Datenangaben, mit einfach zu erhaltender Software und mit kurzem zeitlichem Aufwand zu bewerkstelligen ist. Das Verbot der Reidentifizierung nach § 21 BStatG ist damit unterhöhlt.

Selbst wenn also der Datensatz nicht mehr die entsprechenden personenbezogenen Hilfsmerkmale enthält, genügen wenige personen- oder wohnortbezogene Angaben, um mit dem Stand der heutigen Internettechnologie und Software eine Reanonymisierung der Daten durchzuführen. Das bedeutet, dass auch noch Jahre später anhand einzelner Angaben im Datensatz Rückschlüsse auf die einzelne Person hergestellt werden können.

Es besteht die Gefahr der **Zweckentfremdung der Daten** in mehrfacher Hinsicht. Die sich zunächst in den behördlichen Registern befindlichen Daten wurden ursprünglich für eine andere Aufgabenwahrnehmung des Staates gesammelt. Bei der nunmehr erfolgten Abfrage und Verbindung mit anderen Daten erfahren sie eine völlig neue Zweckbestimmung und auch Aussagekraft. Die Einhaltung der Zweckbindung ist verfassungsrechtlich vorgegeben; sie kann nur bei Vorliegen ganz besonderer, erheblicher Gründe eine Änderung erfahren. Die weitere Zweckentfremdung liegt darin, dass die Daten später auch anderen staatlichen Zwecken zugeführt werden könne, sofern hierfür eine gesetzliche Regelung geschaffen wird oder vorliegt, (bspw. Antiterrorgesetze). Eine Ausweitung der Nutzung ist folglich denkbar.

Das **Verbot der Datenweitergabe** wird an unterschiedlichen Stellen unterlaufen, beispielhaft genannt sei hier nur die Übermittlung der Datensätze zurück an die Erhebungsstellen und Erhebungsbeauftragten, um die Nacherfassungen durchzuführen. Auch bei Vollzug des Bußgeldverfahrens und durch Regelungslücken in den Ausführungsgesetzen erhält die Datenweitergabe weitere Möglichkeiten.

Weitere Gefahrenquellen ergeben sich aus dem Vollzug der Vollerfassung durch die **Erhebungsbeauftragten** und durch mangelnde Regelungen in den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder. Die Erhebungsbeauftragten, die durch die Erhebungsstellen selbst rekrutiert werden, können jeglicher spezifischer Ausbildung entbehren, lediglich eine kurze Schulung soll sie auf die verantwortungsvolle Tätigkeit einstellen. Dabei werden in einigen Bundesländern bereits an Gymnasien und Universitäten nach ehrenamtlichen Helfern gesucht. Teilweise wird angestrebt diese aus dem sonstigen Verwaltungsbetrieb zu entleihen. Eine weitere Entwicklung in der Bestellung der Erhebungsbeauftragten sollte nicht unbeachtet bleiben, denn es haben sich bereits andere Interessengruppen, wie beispielsweise die NPD, organisiert, um dieses Feld zu bestücken.

Das **Gebot der Datensparsamkeit** wird durch eine derart tiefgreifende Vollerfassung ausgehöhlt.

Das **Trennungsgebot** oder Abschottungsgebot der Behörden untereinander wird nicht strikt eingehalten. Zwar ist bisher nach derzeitigem Kenntnisstand die Einrichtung der Erhebungsstellen räumlich autark von den übrigen Verwaltungsbehörden erfolgt, doch ergeben sich dennoch faktisch Berührungspunkte. Die Berührungsproblematik geht darüber hinaus, denn soweit Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst an die Erhebungsstellen ausgeliehen werden, kehren sie nach Abschluss des Zensus mit den neu gewonnenen Erkenntnissen wieder an ihren ursprünglichen Arbeitsplatz zurück. Ein Verstoß gegen das Verbot der Rekrutierung von Erhebungsbeauftragten aus „unmittelbarer Nähe“ der Befragten ist daher zugleich anzunehmen.

### **1.5 Wer ist betroffen?**

Nach dem Zensusgesetz ist über jeden Bürger, bzw. in der Bundesrepublik Deutschland Ansässigen eine Erhebung durchzuführen. Auskunftspflichtig werden bei den zusätzlichen direkten Befragungen auch weitere Personen, wie bspw. Eigentümer, Verwalter oder der Direktbetroffene im Sonderbereich.

Über jeden Bürger und jede in Deutschland verweilenden Person werden bei unterschiedlichen Behörden Datensätze erstellt, die durch die Registerbezüge ihren Eingang in die Vollerfassung finden. Also ist Jeder betroffen.

Darüber hinaus ermöglicht das Zensusgesetz die Befragung von Dritten über Andere. Das heißt, bei Befragungen, Nacherfassungen oder für die Schlüssigkeitsprüfungen können die Erhebungsbeauftragten Mitbewohner oder Nachbarn befragen. Gerade bei der Möglichkeit Nachbarn mit einzubeziehen wird der Denunzierungscharakter des Zensus 2011 allzu deutlich.

### **1.6 Folgen der Auskunftsverweigerung**

Sollte die Auskunft verweigert und sollte der Aufforderung nicht Folge geleistet werden, kann dies mit **Bußgeld** geahndet werden, das per Bescheid erteilt wird. Sollte dies keine Wirkung zeigen, kann die noch fehlende Auskunft dann mittels Einsatzes von Verwaltungszwang durchgesetzt werden (die Ausführung ist auch verschieden je nach Bundesland geregelt).

Verwaltungszwang bedeutet, dass unter vorangehender Androhung und Festsetzung zunächst Zwangsgeld, Zwangshaft und die Anwendung von unmittelbarem Zwang (durch Amtshilfe mittels Polizeigewalt) eingesetzt werden kann, um die Auskunft einzuholen. Das Zwangsgeld wird neben dem Bußgeld erhoben.

Sie können also nicht, wie irrtümlich oft angenommen, die Auskunft verweigern und durch Zahlung des Bußgeldes hoffen, sich „frei zu kaufen“!

## **II. Teil: Verfahrensmöglichkeiten**

Anhand der verschiedenen Verfahrenssituationen werden die rechtlichen Möglichkeiten dargestellt, wie Sie Ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen können. Die Abwehr kann ferner in unterschiedlicher Intensität geführt werden, indem Sie sich beispielsweise gegen die Auskunftspflicht wehren oder nur gegen einzelnen Gefahren. Da man auf unterschiedliche Weise durch das Zensusgesetz in Anspruch genommen oder betroffen sein kann, sind unterschiedliche Möglichkeiten geboten sich zur Wehr zu setzen.

Bereits im Sommer wurden zwei Verfassungsbeschwerden eingelegt, die jedoch nicht zum gewünschten Erfolg führten, und das Zensusgesetz u.a. angegriffenen Einzelnormen wurden nicht für verfassungswidrig erklärt. Das heißt aber nicht, dass damit der Weg abgeschnitten wäre. Möglich ist weiterhin eine Verfassungsbeschwerde zu erheben, nachdem man den Verwaltungsrechtsweg erschöpft hat, das bedeutet, wenn ein gerichtliches Verfahren erfolglos zu Ende geführt wurde, kann die Angelegenheit erneut dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden, wenn nicht gar das angerufene Verwaltungsgericht die Angelegenheit bereits während des Verfahrens dem hohen Gericht zur Prüfung vorlegt. Dies kann bspw. im laufenden Verfahren angeregt werden.

Des Weiteren ist es möglich, im sogenannten Eilverfahren noch an das Bundesverfassungsgericht heranzutreten, um die Maßnahme zunächst zu stoppen und die Erhebung zu hindern, um sodann in einer folgenden Verfassungsbeschwerde die Überprüfung des Zensusgesetzes durchzuführen. Dies dürfte gerade für Kritiker aus dem IT- und Datenschutzbereich interessant sein, da durch diesen Personenkreis hinsichtlich der geweckten Begehrlichkeiten und der nicht herstellbaren absoluten Sicherheit von Datenpools die meisten Gefahren gesehen werden. Insofern ist es fast verblüffend, dass diesbezüglich noch kein Verfahren angestrengt wurde.

Weiterhin ist gegen die Ausführungsgesetze alleine eine Landesverfassungsbeschwerde möglich. Hierbei wird aber nicht die direkt erteilte Auskunftspflicht angegangen, da die Landesverfassungsbeschwerde ein selbstständiges Verfahren zur Überprüfung eines Landesgesetzes ist. Lohnend kann hier eher sein, die Überprüfung des Ausführungsgesetzes innerhalb des Verwaltungsverfahrens zu erwirken, da man dieses ohnehin mit dem Begehren die Verpflichtung zu beseitigen, führt. Die zugrundeliegenden Normen werden dabei innerhalb des Verfahrens auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Als weitere Rechtsmittel stehen zur Verfügung:

der Anspruch auf Auskunftserteilung über die Datenerhebung und -weitergabe (Kapitel II.1); die Abwehr der Auskunftspflicht von Dritten über Sie (Kapitel II.2. und II.3); das Widerspruchsverfahren in Verbindung mit einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung: ein Vorgehen, wenn man selbst einen zur Auskunft verpflichtenden Verwaltungsbescheid erhalten hat (Kapitel II.4 und Kapitel II.5.); das Einspruchsverfahren gegen den Bußgeldbescheid (Kapitel II.6.); Maßnahmen gegen die Verpflichtung, die an Verwaltungen und Genossenschaften etc. gerichtet sind (Kapitel II.7); Verfahrensmöglichkeiten gegen die Datenerhebung durch die verschiedenen Registerbezüge (Kapitel II.8); die Durchsetzung des Anspruchs, die Behörden zu verpflichten, erhobene Hilfsmerkmale zu löschen (Kapitel II.9), die mildeste Möglichkeit seine Rechte teilweise wahrzunehmen.

## **II.1 Auskunftsanspruch**

Für jeden Betroffenen, der selbst auskunftspflichtig ist oder der über jemand anderen Auskunft zu erteilen hat oder über den durch Dritte Auskunft erteilt wird, ist es prinzipiell in jedem Verfahrensabschnitt möglich, eine schriftliche Anfrage bei der betreffenden Behörde zu stellen, welche Daten erfasst wurden, wohin diese übermittelt wurden und welche behördeninternen Anweisungen oder Verwaltungsanweisungen, Rechtsverordnungen o.ä. hierfür im jeweiligen zuständigen Bundesland existieren, (weitere Fragen können angefügt werden).

Hier kann man sich zunächst auf seinen Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) berufen, um die jeweiligen Verwaltungsanweisungen und um die geplanten oder durchgeführten Verwaltungsmaßnahmen zu erfahren. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich zum Teil auch in der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung (bspw. IFG NRW). Der Antrag hierfür kann mit einem formlosen Schreiben, aber auch mündlich oder telefonisch erfolgen (letzteres ist, sollte man sich auf die Auskunft berufen wollen, wegen fehlender Gerichtsfestigkeit nicht zu empfehlen). Zu beachten ist dabei, dass die Behörde

hierfür eine Auslagenerstattung verlangen kann. Es empfiehlt es sich deshalb zunächst, Rücksprache zu halten, falls die Kosten Ihr Budget übersteigen sollten.  
Die auskunftspflichtigen Behörden ergeben sich aus dem Zensusgesetz, dem Ausführungsgesetz des jeweiligen Bundeslands und nach dem jeweiligen (zeitlichen) Stand der durchgeführten Datenerhebung.

Weiterhin kann der Bürger **Auskunft über die Datenerfassung und -übermittlung seiner Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz** (gem. den §§ 19 und 34 BDSG) verlangen.

Sollte die Behörde keine Auskunft erteilen, kann ein Verfahren auf Auskunft angeregt werden. Es stehen dabei einige Vorgehensweisen gegen die Nichterteilung zur Verfügung. Das Verfahren auf Auskunft ist auch kumulativ (zusammen) mit anderen Verfahren, bspw. dem Verfahren auf Unterlassung der weiteren Datenweitergabe oder den besonderen Verfahren nach dem Bundesdatenschutzgesetz möglich.

## **II.2 Drittbetroffene von der Auskunftspflicht Anderer:**

Drittbetroffene können verschiedene Personen sein, denen sich unterschiedliche Verfahrenswege eröffnen.

So können sich der Vermieter, die Verwaltung oder Wohnungsgenossenschaft gegen ihre Verpflichtung wehren, über andere und über die Wohnungssituation Auskunft erteilen zu müssen.

Sollten Sie sich als betroffener Mieter oder Miteigentümer dagegen wehren wollen, dass Ihr Vermieter, Ihre Wohnungsverwaltung oder Wohnungsgenossenschaft, mithin Auskunftspflichtige

nach § 18 Abs. 2 ZensG, Daten und Informationen über Sie, Ihre Wohnsituation und Ihre Wohnung weitergeben, können Sie die/den Auskunftspflichtigen zunächst Auffordern, dies zu unterlassen und sodann ein Klagverfahren gegen die Datenweitergabe führen, um dieses zu verhindern und/oder später eine Löschung zu erreichen.

Eine gute Möglichkeit bietet auch der Drittwiderspruch sofern ein Verwaltungsakt erlassen wurde.

Hier kann zunächst auch folgendes beispielhaftes (modifizierbares) Aufforderungsschreiben zur

Unterlassung dienen:

### **Mustertext für Aufforderungsschreiben zur Unterlassung:**

*An die*

*[Vermieter, Wohnungsverwaltung oder Genossenschaft ..*

*Anschrift,*

*Datum]*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*aus der Presse [aus dem Internet, Ihrem Verwaltungsrundschreiben oder ähnlichem] ist uns/mir bekannt, dass Sie beabsichtigen, dem zuständigen Landesstatistikamt [evtl. Bundesland einsetzen] unsere/meine persönlichen Daten über unsere/meine Wohnungsnutzung und Art der Wohnung nach den Vorschriften im Zensusgesetz zu übermitteln.*

*Ich halte/Wir halten die Weitergabe dieser Daten, deren weitere Verwendung [alternativ zuzüglich:] und deren fehlende Absicherung als rechtswidrig und daher die Rechtsgrundlage der Volkszählung für verfassungswidrig.*

*Wir fordern Sie hiermit ausdrücklich dazu auf, die Weitergabe der Daten zu unterlassen.*

[Alternativ kann dazu aufgefordert werden, lediglich bestimmte Daten weiterzugeben/nur die folgenden Daten (..) zu übermitteln und alle Übrigen nicht zu übermitteln.]

*Um eine schriftliche Bestätigung wird gebeten.*

*Mit freundlichem Gruß*

[Name]

Im Anschluss kann folgender Text eingefügt werden, der auch für die anderen Mustertexte relevant ist:

**Mustertext für die Begründung der Verfassungswidrigkeit:**

*Wir sind / ich bin überzeugt davon, dass die Maßnahme auf Grundlage des Zensusgesetzes rechtswidrig ist, da wir das Gesetz und die darauf begründete Volkszählung nicht für verfassungsgemäß halten.*

[Alternativ können zusätzlich aus folgendem Text Argumente entnommen und eingefügt werden:]

*Insgesamt stellt die Maßnahme eine Grundrechtsverletzung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung dar.*

*Besonders weil die persönlichen Daten mit weiteren persönlichen und personenbezogenen, über mich erfassten Daten verbunden und unter einer personenbezogenen Ordnungsnummer gespeichert werden (dies widerspricht der Rechtsprechung des BVerfG).*

*Die direkt personenbezogenen Maßnahmen zur Identifikation (Hilfsmerkmale) können dabei bis zu 4 Jahren vorgehalten werden, um noch Prüfungen der Daten und Datensätze, sowie um Abgleiche mit anderen Datensätzen vorzunehmen. Auch dies ist unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig.*

*Zudem wird die Speicherung an einem einzigen zentralen Ort durchgeführt, was zu erheblichen Sicherheitsbedecken führt.*

*Darüber hinaus ist es den jeweiligen Erhebungsstellen, den Landesstatistikbehörden und dem Bundesamt für Statistik weiterhin möglich, darauf Zugriff zu nehmen, um Vergleiche und Schlüssigkeitsprüfungen vorzunehmen. Dies birgt erhebliche Sicherheitsgefahren und stellt durch die weitere Verwendung und dem Rückfluss der Daten ein Verstoß gegen das Trennungsgebot dar, (vgl. st. Rspr. d. BVerfG).*

*Sehr bedenklich ist hier, dass auch in diesem Stadium noch die Ordnungsnummern und Hilfsmerkmale vorgehalten werden.*

*Doch selbst wenn die direkt personenbezogenen Daten zeitnah gelöscht werden, bleibt ausreichend personenbezogenes Datenmaterial gespeichert, aus dem sich leicht ein Profil und eine Reidentifizierung meiner Person durchführen lassen.*

*Dieser stets mögliche, herstellbare*

*Personenbezug birgt die zusätzliche Gefahr neue Begehrlichkeiten auf die Daten zu wecken. Dabei wird das verfassungsgerichtliche Gebot einer frühzeitigen Anonymisierung zusätzlich unterlaufen, indem auch weiterhin nach einer Löschung*

*der Hilfsmerkmale, ein Personenbezug (zumal mit leichten IT-Mitteln) herstellbar ist.*

*Das Verbot der Reidentifizierung wird dadurch ausgehöhlt, dass darüber hinaus grundsätzlich eine Speicherung aller zusammenhängenden Daten zeitlich auf bis zu 4 Jahre ausgedehnt werden kann.*

*Durch die extensive Datenerhebung und den Austausch der Daten unter den Behörden, stellt sich die Frage nach der verfassungswidrigen Abkehr der ursprünglich verfassungsrechtlich geforderten Zweckbindung der Datenerhebung und die Hinterfragung der Zulässigkeit des Methodenwechsels zum registergestützten Zensus neu. Denn auch in diesem Hinblick halten wir die Maßnahme für verfassungswidrig.*

*Weiterhin wurde das Verwertungsgebot für nicht statistische Zwecke nicht ausreichend bestimmt in das Zensusgesetz aufgenommen, denn die Weitergabe, also der Rückfluss der Daten wurde nur bezüglich der Meldebehörden wortwörtlich ausgeschlossen. Dies führt zu einer gesetzlichen Regelungslücke.*

*Dies und weitere Einzelregelungen im Zensusgesetz verstoßen folglich gegen verfassungsrechtlich garantierte Rechte wie das Verwertungsverbot und das Bestimmtheitsgebot.*

[Gegebenenfalls kann ergänzend eingefügt werden:]

*Ein weiteres rechtliches Hindernis stellt der Umstand dar, dass in meinem Bundesland noch die gesetzliche Grundlage zur Ausführung des Zensusgesetzes [Zutreffendes nun einfügen:] das Ausführungsgesetz [oder] die Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde.*

[Oder]

*Ein weiteres rechtliches Hindernis stellt die Verfassungswidrigkeit des in meinem Bundesland geltenden Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes dar.*

*Auf Grundlage eines weiteren verfassungswidrigen Gesetzes kann und darf die Volkszählung nicht durchgeführt werden.*

*Insbesondere ist dadurch nicht gewährleistet, dass damit den Anforderungen an den Umgang mit Erhebungsunterlagen und die Personalbeschaffung Genüge getan wird.*

*Wir sind/ich bin durch die Maßnahme (oder einsetzen: Aufforderung, Datenweitergabe o.ä.) in unseren/meinen Grundrechten, insbesondere in unserem/meinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art 2 Abs. 1 iVm. Art 1 Abs. 1 GG verletzt.*

*Insgesamt kann daher der Datenbezug/die Speicherung/die Art und Weise der Erhebung nicht befürwortet werden. Wir bitten/ich bitte Sie uns/mir die Nichtvornahme/Nichtweitergabe bis zum [eventuell Datum für eine Frist einsetzen, nicht unter zwei Wochen]*

*zu bestätigen. Anderenfalls sehen wir uns/ich mich gezwungen, gerichtliche Schritte gegen Sie einzuleiten, um die Weitergabe zu verhindern.*

*Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz behalte/n ich mir/wir uns vor.*

*Mit freundlichen Grüßen*

[Name ]

Natürlich können die Sätze umformuliert und weitere Ausführungen zu Begründung hinzugefügt werden. Die Fristsetzung oder die Androhung einer Klage kann weggelassen werden, vor allem, wenn Sie sich sicher sind, nicht Klage erheben zu wollen.

### **II.3 Drittwiderspruch**

Wenn Sie selbst nicht zur Auskunft verpflichtet sind, aber ein/e Anderer/e über Sie Auskunft zu geben per Bescheid aufgefordert wurde, sind Sie sogenannter „Drittbetroffener“. Möglich ist hier (auch zusätzlich zu den anderen Verfahren, wie bspw. der direkten Aufforderung an den Dritten) ein Verwaltungsverfahren durch die Erhebung eines sogenannten Drittwiderspruchs gegen die Auskunftspflicht der Eigentümer, Verwaltung oder Genossenschaft einzuleiten, da Sie als Dritter von dieser Pflicht betroffen sind. Dies sind Sie insofern, dass der durch den Bescheid Verpflichtete über Sie Auskunft zu erteilen hat.

### **II.4 Auskunftspflicht durch Bescheid/Verwaltungsakt**

Sollten Sie bereits selbst eine schriftliche Bitte zur Auskunftserteilung und zur Bekanntgabe von Grunddaten erhalten haben, gilt zunächst zu unterscheiden: Handelt sich lediglich um die Aufforderung im Rahmen der Erstbefragung und daher möglicherweise nicht um eine Verpflichtung oder um einen zur Auskunft verpflichtenden Verwaltungsbescheid? Bei Letzterem (bspw. bei der Aufforderung zum Ausfüllen eines Fragebogens unter Angaben der verpflichtenden gesetzlichen Rechtsgrundlage) handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der gegen Sie ergangen ist und Sie nach § 18 Zensusgesetz zur Auskunft verpflichtet. Auf die Verpflichtung muss hingewiesen werden. Im Einzelfall sollten Sie durch eine rechtliche Beratung feststellen lassen, ob ein verpflichtender Verwaltungsakt iSv. § 35 VwVfG vorliegt. In einigen Fällen handelt es sich um eine nicht zur Auskunft verpflichtende Frage, die der Behörde zur Organisation der durchzuführenden Erhebung dient. Da aber Ihre fehlende Reaktion mit Bußgeld geahndet werden oder gar ein Verwaltungszwangsverfahren nach sich ziehen kann (siehe Teil 1), empfehle ich hier eine Prüfung durch eine/n Rechtsanwalt/in vorzunehmen.

Hier ist grundsätzlich, wie im Normalfall gegen einen Verwaltungsakt, der sogenannte Widerspruch nach § 68 VwGO einschlägig, der sich hier aber leider zunächst wirkungslos zeigt. Denn nach § 15 Abs. 6 BStatG ist bei Erhebung der Bundesstatistik gesetzlich vorgesehen, dass dieser **Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet**. Demnach ist man (bei Bescheidung und trotz Widerspruchs gegen diesen Bescheid) weiterhin zur Auskunft verpflichtet. Erst wenn man diesen Widerspruch mit dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO verbindet, kann ein Verfahrenserfolg zur Wiederherstellung der hemmenden Wirkung des Widerspruchs führen, was bedeutet, dass Sie zunächst nicht zur Auskunft verpflichtet sind, bis über die Zulässigkeit der Maßnahme entschieden wurde. Dabei spielt die Verfassungsgemäßheit der zugrunde gelegten Gesetze eine Rolle.

Nur die letztgenannte Verfahrensweise macht bei Einlegung eines Widerspruchs dann Sinn. Die Verhinderung der aufschiebenden Wirkung wird womöglich auch seine gesetzliche Grundlage in den jeweiligen landesgesetzlichen Ausführungsgesetzen aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe seine Grundlage finden, auch dies sollte im Verfahren beachtet werden. Und hier kann zusätzlich Beachtung erfordern, dass die Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen durch die Ausführungsgesetze besteht.

#### **Mustertext für den Widerspruch nach § 68 VwGO**

*An die*

[zuständige Behörde hier einsetzen: sie ergibt sich aus dem Ausführungsgesetz des jeweiligen Landes  
oder dem Bescheid, grundsätzlich ist dies die nächst höhere Behörde, sollte gesetzlich nicht etwas  
anderes geregelt sein oder eine obere Landesbehörde die Maßnahme anordnen, womit die  
Ausgangsbehörde zuständig wäre; Information erteilt auch die Anwaltsberatung im jeweiligen  
Gericht]  
[Anschrift, Datum]

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit lege ich gegen die schriftlich an mich am [Datum des Bescheids,  
Empfangsdatum]*

*verfügte Aufforderung*

[hier können Alternativen eingesetzt werden, je nachdem zu was oder zu  
welcher Auskunft man aufgefordert wurde]

*Auskunft über [Betreffendes einsetzen] zu erteilen,*

*Widerspruch*

*ein.*

*Begründung:*

*Die Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln und unsere Verpflichtung ist  
unseres Erachtens verfassungswidrig.*

[..]

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

Es sollte eine Darstellung der individuellen (durch die Maßnahme rechtswidrigen) Situation erfolgen; auch eine Darlegung der rechtlichen Gründe ist empfehlenswert. Sie können Sie dem oben aufgeführten Mustertext für die Begründung der Verfassungswidrigkeit hier (auch modifiziert) Argumente übernehmen. Eine Begründung muss nicht, sollte aber erfolgen, um einer späteren möglichen Präklusion (Ausschluss einzelner Argumente) entgegen zu wirken. Es sollte daher auf jeden Fall auch auf den individuellen Fall und die individuelle Betroffenheit argumentativ Rücksicht genommen werden.

## **II.5 Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO**

Der Widerspruch macht also nur Sinn, wenn auch ein Antrag auf Wiederherstellung seiner aufschiebenden Wirkung gestellt wird.

Dies bedeutet, dass der Widerspruchsführer mit dem zu stellenden Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO dann auch einen vorläufigen Verfahrensstopp erwirkt und zunächst nicht zur Auskunft verpflichtet ist, weil die Aufforderung im Verwaltungsakt hinsichtlich ihrer Wirkung zunächst ausgesetzt wird. Aufgrund der notwendigen, aber nicht ganz leicht zu bewerkstelligen Begründung dieses Antrages ist auch hier anwaltlicher Rat angeraten.

Für die Erfahrenen und Mutigen stelle ich einen Mustertext zur Verfügung; einen Rechtsbeistand können Sie auch während des Verfahrens einschalten, wenn Sie merken, dem Verfahren doch nicht gewachsen zu sein.

## **II.6 Verfahren gegen das Bußgeldverfahren**

Sollten Sie erst im Bußgeldverfahren die Maßnahme abwehren wollen, ist dies auch in einem kombinierten Verfahren gegen den Bußgeldbescheid, inzident mit der Abwehr der Grundverfügung (Aufforderungsbescheid) möglich. Dann könnten die Verfahrenskosten unter Umständen teurer werden, insbesondere durch die vermehrt entstehenden Gebühren. Dies ist daher nicht unbedingt empfehlenswert, aber als ultima ratio (wenn man alles verschlafen haben sollte) gut möglich.

Gegen den Bußgeldbescheid ist der Einspruch der richtige Rechtsbehelf:

### **Mustertext für den Einspruch**

*An die*

[Zuständige Behörde einsetzen]

[Angabe des Aktenzeichens]

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit lege ich gegen den Bußgeldbescheid vom [Datum des Bescheides einsetzen],  
zugestellt am [Datum der Zustellung einsetzen]*

*Einspruch*

*ein.*

**Begründung:**

*Der Einspruch wird begründet wie folgt:*

*Die Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln und unsere Verpflichtung ist  
unseres Erachtens verfassungswidrig.*

[..]

*Mit freundlichen Grüßen*

[Name]

## **II.7 Auskunftspflichtige Eigentümer, Verwalter, Genossenschaften etc.**

Sollten Sie als Eigentümer, Vermieter, Wohnungsverwaltung oder Wohnungsgenossenschaft als Auskunftspflichtige nach § 18 ZensG personenbezogene und persönliche Daten Ihrer Mieter, Miteigentümer oder anderer Personen und den betroffenen Wohnungen nicht übermitteln wollen, können Sie sich mittels der oben genannten Verfahren wehren und sofern Sie einen Bescheid erhalten haben, diesen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angreifen. Dies gilt auch, wenn bereits im Sommer Angaben zum Anschriften- und Gebäuderegister gemacht und bereits Grunddaten Ihrer Mieter, Miteigentümer etc. übermittelt wurden. Die vielleicht bereits vorgelegten Verträge zur elektronischen Datenübertragung (bspw. CORE.report) sind für die Wohnungsgenossenschaften und Verwaltungen nicht zwingend einzurichten. Es besteht kein Kontrahierungszwang. Das heißt, dass diese nicht unterschrieben werden müssen, wenn die (elektronische) Art der Datenübertragung nicht gewünscht oder möglich ist. Die Übermittlung der Dateien wird dann in Papierform erfolgen müssen, wobei auch das Personal und der Kostenaufwand von den Auskunftsgebenden gestellt werden muss. Im Übrigen wird hier oftmals die zum Teil in den Ausführungsgesetzen festgelegte Kostenfreihaltung der Zwangsverpflichteten unterlaufen, indem Firmen für die Bereitstellung und Pflege der Software Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies existenzbedrohend sein

(insbesondere in Kombination mit der Androhung von Klagverfahren durch Mietern oder Andere) sollten ebenfalls weitere Maßnahmen getroffen werden. Dies begründet bspw. einen Eilantrag, kann aber auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als einer der Gründe herangezogen werden.

## **II.8 Verfahren gegen die Datenerhebungen durch Registerbezüge**

Für alle Betroffenen sind gegen die aus den Registern zu übermittelnde Daten an die Landesstatistikbehörden und das Bundesamt für Statistik durch die verschiedenen auskunftspflichtigen Behörden folgende Maßnahmen möglich:

Da beim Registerbezug innerbehördlich kein Verwaltungsakt ergehen wird, ist hier für den jeweils Betroffenen (neben dem Auskunftsgesuch) entweder ein Eilverfahren nach § 123 VwGO oder eine Leistungsklage auf Unterlassung einschlägig.

Gegen die am 01.11.2010 übermittelten Daten aus der Meldebehörde ist im Nachhinein, sollten

diese schon übermittelt sein, ebenfalls die Leistungsklage auf Unterlassen (respektive Vornahme zur Löschung) möglich. Zum Teil wird hier auch die Feststellungsklage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme für möglich gehalten. Verbunden werden kann dies mit dem oben dargelegten Eilverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und natürlich den anderen Verfahren.

Ein Verfahren ist nachfolgend auch gegen die jeweiligen Landesstatistikämter möglich, die wiederum die Daten an das Bundesamt übermitteln, sollte man hier Bedenken wegen der Sicherheit durch die dort vorgenommene zentrale Speicherung ohne Anonymisierung haben. Auch hier ist die Leistungsklage auf Unterlassen oder Feststellungsklage, dass die Übermittlung rechtswidrig ist oder war, möglich.

## **II.9 Verpflichtung der Behörden erhobene Hilfsmerkmale zu löschen**

Eine weitere Handhabe, sich auf mäßigerer Art zu wehren, ergibt sich aus der durchsetzbaren Verpflichtung der zuständigen Statistikämter, die personenbezogenen Daten (die eine direkte Personifizierung ermöglichen) nach § 19 ZensG unverzüglich nach Abschluss der Vollständigkeits- und Schlüssigkeitsprüfung zu löschen.

Dies ist natürlich die mildeste Form, sich gegen die bestehenden Gefahren der Datensammlung zu wehren. Denn damit gibt man die Daten zunächst preis, es wird also weder ein Registerbezug noch eine Form der Befragung verhindert und die Daten finden alle ihren Zusammenschluss im personenbezogenen Datensatz.

Mit diesem Antrag kann lediglich nach einer Speicherung der sehr personenbezogenen Hilfsmerkmale, deren Löschung erreicht werden, sofern die Vollständigkeits- und Schlüssigkeitsprüfung der Behörden abgeschlossen ist.

Außerdem bleibt das hohe Risiko der einfach zu bewerkstelligen Rückgängigmachung der Anonymisierung erhalten, schließlich werden nur die Hilfsmerkmale gelöscht und es verbleiben genügend andere Daten zur Reidentifizierung erhalten.

Der Antrag auf Löschung der Hilfsmerkmale kann mittels Aufforderungsschreiben der/des Betroffenen gestellt werden. Er ist bei den zuständigen Behörden nach § 19 ZensG den statistischen Ämtern zu stellen, woraus sich eine weitere Problematik der Zuständigkeit der jeweiligen Behörde ergibt, die auch davon abhängig sein kann, wie der Verfahrensstand des Datenbezuges ist und welche Behörde noch Prüfungen der Datensätze vornimmt.

Der Antrag kann dem Auskunftsgesuch hintangestellt oder mit ihm gekoppelt werden, um in Erfahrung zu bringen, welche Daten erhoben wurden und wie der Verfahrensstand bei der Prüfung der Daten ist, da der Anspruch auf Löschung der Hilfsmerkmale erst bei Abschluss

der Schlüssigkeitsprüfung besteht. Sodann kann also bei Nichtvornahme der Löschung die Behörde zur Löschung aufgefordert werden, sollte sie nicht glaubhaft machen, dass eine Schlüssigkeitsprüfung noch notwendig ist. Sollte die Behörde also die direkt personenbezogenen Daten noch bei den Datensätzen gespeichert haben, mithin möglicherweise noch die sogenannte Schlüssigkeitsprüfung durchführen, kann dies in Erfahrung gebracht und gegebenenfalls gegen gesteuert werden oder es besteht die Gefahr, dass das behördliche Bedürfnis weiterer Nachforschungen glaubhaft gemacht wird. Hier wäre nach erfolgter schriftlicher und erfolgloser Aufforderung auch die Leistungsklage (Auskunftsanspruch und/oder Löschungsanspruch) einschlägig, (vgl. Text oben mit veränderter Antragsstellung), auch hier empfehle ich anwaltliche Hilfe.

### **III. Weiterer Hinweis:**

Dies ist nur eine grundlegende Einleitung in die rechtliche Welt der Volkszählungsmaßnahmen. Sicherlich sind etliche Fragen noch offen geblieben, ich weise daher bereits jetzt darauf hin, dass dieser Text ein Auszug aus einem demnächst im Handel erhältlichen und umfangreicheren Ratgeber zur Volkszählung 2011 ist.

Ich habe große Sorgfalt darauf verwendet, die in diesem Buch beschriebenen Handlungsweisen nach dem derzeit vorliegenden Zensusgesetz und dessen Auslegung aufzuzeigen. Da die jeweiligen Ausführungsgesetze und etwaige Rechtsverordnungen, sowie der Aufbau der Erhebungsstellen derzeit noch im Wandel und Aufbau sind, sind auch hier stets neue Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Angaben unterliegen folglich ständigen Änderungen, eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.

Generell empfehle ich, da die jeweilige Verfahrenssituation Schwierigkeiten aufweisen kann, letztendlich auf jeden Fall anwaltlichen Rat einzuholen. Die Beratungskosten bewegen sich dabei sicherlich in einem zuträglichen Rahmen, wobei ich die Kosten für ein Verwaltungsverfahren mit Widerspruch und Antragstellung nach § 80 V VwGO auf höchstens circa 2.000 € zu schätzen vermag. Das Kostenrisiko kann manches Mal auch je nach Verfahrensart und Verfahrensschritt neu beurteilt werden, um sodann andere entsprechende Schritte einzuleiten. Vielleicht können Sie den Widerspruch und andere Erstaufforderungen im Vorfeld sicherlich selbst anhand der Mustertexte bewerkstelligen, obwohl ich einen Alleingang im weiteren Verfahrensverlauf nicht unbedingt empfehle. Hinsichtlich der Kosten ist auch zu erwähnen, dass für manch Auskunftspflichtigen die Möglichkeit besteht Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Weitere Maßnahmen des Boykotts finden sich auf [www.zensus11.de](http://www.zensus11.de) dargestellt. Dort sind auch Information zu Vorträgen hinterlegt, die gegebenenfalls in Ihrer Nähe stattfinden.

Ich wünsche viel Erfolg und stehe mit Rat und Tat weiterhin zur Verfügung.

Eva Dworschak - Rechtsanwältin

Kanzlei Dr. Fuchs, Schönigt + Partner - Meyerstr. 4 - 28201 Bremen

Tel: 0421- 95 92 5 65 - [dworschak@die-rechtsanwaelte.com](mailto:dworschak@die-rechtsanwaelte.com)

Weitere Informationen auch unter: <http://www.die-rechtsanwaelte.eu/wer-wir-sind/dworschak/>